

04.01.93

Wo

31 Seiten

Gesetzentwurf
der BundesregierungEntwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs**A. Zielsetzung**

Aufgrund des Beschlusses des Deutschen Bundestages zum Parlaments- und Regierungssitz vom 20.06.1991 (Drs. 12/815) sind in Berlin in kurz bemessener Zeit umfangreiche hauptstadtbedingte städtebauliche Planungen und bauliche Vorhaben für Verfassungsorgane des Bundes und oberster Bundesbehörden durchzuführen. Die Berliner Bauleitplanung soll durch besondere Vorschriften in die Lage versetzt werden, dieser neuen Aufgabe in Abstimmung mit dem Bund und unter Beachtung der Erfordernisse seiner Verfassungsorgane gerecht zu werden.

Im "Vertrag über die Zusammenarbeit der Bundesregierung und des Senats von Berlin zum Ausbau Berlins als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland und zur Erfüllung seiner Funktion als Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung" vom 25.08.1992 waren sich die Vertragsparteien einig, daß die hauptstadtbedingte Bauleitplanung beschleunigt und dabei eine maßgebliche Mitwirkung des Bundes hinreichend gesichert werden soll. Die Bundesregierung bringt deshalb, wie in Artikel 4 des Vertrages vereinbart, den vorliegenden, mit dem Senat von Berlin abgestimmten Entwurf zur Änderung des Baugesetzbuchs ein.

- 2 -

Fristablauf: 15.02.93

B. Lösung

Bei der Regelung der Bauleitplanung für Berlin soll den Belangen, die sich aus der Entwicklung Berlins als Hauptstadt Deutschlands ergeben, sowie den Erfordernissen der Verfassungsorgane des Bundes für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben besonders Rechnung getragen werden.

Diesem Anliegen dienen die Regelungen des Artikels 1. Sie zielen darauf ab, denkbare Interessengegensätze durch verbindliche Festlegungen von Rechten, Pflichten und Erörterungsverfahren lösen zu helfen, damit diese bei ihrem konkreten Auftreten nicht zu Planungs- und Durchführungsverzögerungen führen, die die Zeitvorgaben des Beschlusses des Deutschen Bundestages in Frage stellen. Zugleich soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Berliner Bauleitplanung künftig auch objektiv weitere, nämlich hauptstadtbedingte Belange und Erfordernisse berücksichtigen muß. Die besondere Situation Berlins als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland, die sich von anderen Städten insofern unterscheidet, soll damit für die Berliner Bauleitplanung rechtlich abgesichert werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Bund und Berlin werden nicht mit Kosten für die Ausführung des Gesetzes belastet. Die Ausgestaltung der Vorkaufsrechte Berlins werden sich kosten- und preisdämpfend auf den Grundstücksmarkt auswirken, da sich der zu zahlende Be-

trag nach dem Verkehrswert des Grundstücks im Zeitpunkt des Verkaufsfalls bemißt, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert in einer dem Rechtsverkehr erkennbaren Weise überschreitet. Die Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind derzeit nicht absehbar.

Bundesrat

Drucksache 6/93

04.01.93

Wo

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (424) - 841 06 - Ba 33/92

Bonn, den 4. Januar 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

7.1 Jan

Fristablauf: 15.02.93

Drucksache 6/93

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs
vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 11 § 8 des Gesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257), wird wie folgt geändert:

Nach § 246 a wird folgender § 247 angefügt:

Sonderregelungen für Berlin als Hauptstadt der Bundesrepublik
Deutschland

(1) Bei der Aufstellung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach diesem Gesetzbuch oder dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) soll in der Abwägung den Belangen, die sich aus der Entwicklung Berlins als Hauptstadt Deutschlands ergeben, und den Erfordernissen der Verfassungsorgane des Bundes für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben besonders Rechnung getragen werden.

(2) Die Belange und Erfordernisse nach Absatz 1 werden zwischen Bund und Berlin in einem Gemeinsamen Ausschuß erörtert.

(3) Kommt es in dem Ausschuß zu keiner Übereinstimmung, können die Verfassungsorgane des Bundes ihre Erfordernisse eigenständig feststellen; sie haben dabei eine geordnete städtebauliche Entwicklung Berlins zu berücksichtigen. Die Bauleitpläne und sonstigen Satzungen nach diesem Gesetzbuch oder dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch sind so anzupassen, daß den festgestellten Erfordernissen in geeigneter Weise Rechnung getragen wird.

(4) Haben die Verfassungsorgane des Bundes Erfordernisse nach Absatz 3 Satz 1 festgestellt und ist zu deren Verwirklichung die Aufstellung eines Bauleitplans oder einer sonstigen Satzung nach diesem Gesetzbuch oder dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch geboten, soll der Bauleitplan oder die Satzung aufgestellt werden.

(5) Bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange können bei Anwendung des § 4 Abs. 1 Satz 3 auf Bebauungspläne oder Satzungen nach diesem Gesetzbuch oder dem Maßnahmengesetz

zum Baugesetzbuch, die dem Ausbau Berlins als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland dienen, bis zum 31. Mai 1995 § 2 Abs. 4 und 5, § 9 Abs. 1 und 4, § 11 Abs. 2 und § 17 BauGB-MaßnahmenG entsprechend angewendet werden.

(6) Die Vorschriften über den Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 10, Satz 2 und Abs. 2 sind bis zum 31. Dezember 1997 auch in dem Teil des Landes Berlin anzuwenden, in dem das Grundgesetz schon vor dem 3. Oktober 1990 galt. § 246 Abs. 3 ist auf Satzungen über einen Vorhaben- und Erschließungsplan entsprechend anzuwenden.

(7) Die Vorschriften über die gesetzlichen Vorkaufsrechte der Gemeinde nach § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 sind bis zum 31. Dezember 1997 auch in dem Teil des Landes Berlin anzuwenden, in dem das Grundgesetz schon vor dem 3. Oktober 1990 galt.

Das allgemeine Vorkaufsrecht der Gemeinde nach §§ 3 und 12 BauGB-MaßnahmenG ist bis zum 31. Mai 1995 auch in dem Teil des Landes Berlin entsprechend anzuwenden, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 noch nicht galt. Die der Gemeinde zustehenden Vorkaufsrechte nach diesem Gesetzbuch und dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch können im Land Berlin zugunsten des Bundes ausgeübt werden, wenn dieser einverstanden ist.

(8) Die Entwicklung der Parlaments- und Regierungsbereiche in Berlin entspricht den Zielen und Zwecken einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme nach § 6 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG.

(9) Ist im Rahmen von Genehmigungs-, Zustimmungs- oder sonstigen Verfahren für Vorhaben der Verfassungsorgane des Bundes Ermessen auszuüben oder sind Abwägungen oder Beurteilungen vorzunehmen, sind die von den Verfassungsorganen des Bundes entsprechend Absatz 3 festgestellten Erfordernisse mit dem ihnen nach dem Grundgesetz zukommenden Gewicht zu berücksichtigen. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(10) Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens der Verfassungsorgane des Bundes in Berlin haben keine aufschiebende Wirkung. Entsprechendes gilt bei bauaufsichtlichen Zustimmungen oder sonstigen Genehmigungen."

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Regelungsbedarf

Aufgrund des Beschlusses des Deutschen Bundestages zum Parlaments- und Regierungssitz vom 20.06.1991 (Drs. 12/815) sind in Berlin in kurz bemessener Zeit umfangreiche hauptstadtbedingte städtebauliche Planungen und bauliche Vorhaben für Verfassungsorgane des Bundes und oberster Bundesbehörden durchzuführen. Die Berliner Bauleitplanung soll durch besondere Vorschriften in die Lage versetzt werden, dieser neuen Aufgabe in Abstimmung mit dem Bund und unter Beachtung der Erfordernisse seiner Verfassungsorgane gerecht zu werden.

Die Abstimmung zwischen Berlin und dem Bund soll insbesondere im Gemeinsamen Ausschuß stattfinden, über dessen Bildung sich die Bundesrepublik und das Land Berlin im "Vertrag über die Zusammenarbeit der Bundesregierung und des Senats von Berlin zum Ausbau Berlins als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland und zur Erfüllung seiner Funktion als Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung" vom 25.08.1992 geeinigt haben (vgl. Anlage 1).

Die Vertragsparteien waren sich einig, daß die hauptstadtbedingte Bauleitplanung beschleunigt und dabei eine maßgebliche Mitwirkung des Bundes hinreichend gesichert werden soll. Die Bundesregierung bringt deshalb, wie in Artikel 4 des Vertrages vereinbart, den vorliegenden, mit dem Senat von Berlin abgestimmten Entwurf zur Änderung des Baugesetzbuchs ein. Die Vertragsparteien waren sich zugleich einig, daß das Land Ber-

lin im Interesse einer zügigen Verwirklichung der Hauptstadtplanung und der damit verbundenen baulichen Vorgaben ein Gesetz zur Änderung von Zuständigkeiten im Abgeordnetenhaus des Landes Berlin einbringt, durch das u.a. die Zuständigkeiten in den Bereichen des Bau-, Verkehrs- und Ordnungsrechtes geändert werden sollen (vgl. Anlage 2).

2. Konsensmodell für die Bauleitplanung in Berlin

Bei der Regelung der Bauleitplanung für Berlin soll den Belangen, die sich aus der Entwicklung Berlins als Hauptstadt Deutschlands ergeben, sowie den Erfordernissen der Verfassungsorgane des Bundes für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben besonders Rechnung getragen werden.

Diesem Anliegen dienen die nachfolgenden Regelungen des Artikels 1. Sie zielen darauf ab, denkbare Interessengegensätze durch verbindliche Festlegungen von Rechten, Pflichten und Erörterungsverfahren lösen zu helfen, damit diese bei ihrem konkreten Auftreten nicht zu Planungs- und Durchführungsverzögerungen führen, die die Zeitvorgaben des Beschlusses des Deutschen Bundestages in Frage stellen. Zugleich soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Berliner Bauleitplanung künftig auch objektiv weitere, nämlich hauptstadtbedingte Belange und Erfordernisse berücksichtigen muß. Die besondere Situation Berlins als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland, die sich von anderen Städten insofern unterscheidet, soll damit für die Berliner Bauleitplanung rechtlich abgesichert werden.

Dabei ist von folgender rechtlicher Ausgangslage auszugehen:

Das Grundgesetz weist den Verfassungsorganen des Bundes bestimmte Aufgaben zu, aus denen sich u.U. je nach den örtlichen Gegebenheiten und Standortentscheidungen konkrete Anforderungen an die Bauleitplanung und die Genehmigung/Zustimmung

für Bauvorhaben ergeben können. Aus der Wahrnehmung dieser Aufgaben und der Verpflichtung, diese Aufgaben gesamtstaatlich zu repräsentieren, können z.B. konkrete Anforderungen an die Bauleitplanung für den Bereich des künftigen Sitzes des Deutschen Bundestages und an die für die baulichen Vorhaben des Deutschen Bundestages erforderlichen Zustimmungen oder Baugenehmigungen folgen. Vergleichbares gilt - soweit sie ihren Sitz in Berlin nehmen - für die übrigen Verfassungsorgane des Bundes, insbesondere für die Bundesregierung als das für die Wahrnehmung der politischen Leitungsaufgaben zuständige Kollektivorgan.

Auf der anderen Seite stehen die Interessen des Landes Berlin als Stadtstaat, das die Bundesgesetze und daher auch das Baugesetzbuch als eigene Angelegenheit gemäß Artikel 83 GG ausführt. Überdies wird den Gemeinden durch Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 GG das Recht gewährleistet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Das Baugesetzbuch weist demgemäß die Aufstellung von Bauleitplänen den Gemeinden als Aufgabe in eigener Verantwortung zu (§ 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 BauGB).

Bund und Länder sind schließlich nach dem Bundesstaatsgrundsatz des Artikel 20 Abs. 1 GG zu bundesfreundlichem Verhalten verpflichtet.

Diese Ausgangslage läßt es angezeigt erscheinen, Regelungen anzustreben, die die verfassungs- und einfachrechtliche Lage zwar konkretisieren, aber nicht grundsätzlich ändern. Zugleich sollen Wege vorgegeben werden, wie der notwendige Konsens zwischen Berlin und dem Bund schnell herbeigeführt werden kann. Die vorgesehenen Regelungen enthalten daher gegenüber dem Grundgesetz und dem Baugesetzbuch keine Zuständigkeitsverschiebungen. Es soll bei der Zuständigkeit und Letztverantwortung Berlins für die Bauleitplanung und die Baugenehmigungs- bzw. Zustimmungsverfahren verbleiben. Auf

der anderen Seite soll die Position der Verfassungsorgane des Bundes im Rahmen der Bauleitplanung in Berlin konkretisiert und ein Verfahren festgelegt werden, mit dem deren bauplanerische Belange und Erfordernisse in Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Berliner Bauleitplanung gebracht werden können. Die Vorschläge stellen zugleich eine Konkretisierung des den Bund und Berlin verpflichtenden Grundsatzes zum bundesfreundlichen Verhalten dar.

Die Hervorhebung der hauptstadtbedingten Belange und der Erfordernisse der Verfassungsorgane des Bundes im Rahmen der Berliner Bauleitplanung soll zugleich dazu dienen, die Bestandskraft dieser Planungen zu sichern. Die vorgesehenen Regelungen bestätigen z.B. im Rahmen von Normenkontrollverfahren Dritter, daß in der Abwägung den hauptstadtbedingten Belangen oder Erfordernissen der Verfassungsorgane zu Recht besonders Rechnung getragen worden ist.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland löst einen Harmonisierungsbedarf mit diesem Gesetzentwurf hinsichtlich der Regelungen zum Vorkaufsrecht, zum Vorhaben- und Erschließungsplan und zu den verfahrensbeschleunigenden Vorschriften des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch aus. Die Harmonisierung soll im weiteren Gesetzgebungsverfahren durchgeführt werden.

3. Finanzielle Auswirkungen

Der Bund und Berlin werden nicht mit Kosten für die Ausführung des Gesetzes belastet. Die Ausgestaltung der Vorkaufsrechte Berlins werden sich kosten- und preisdämpfend auf den Grundstücksmarkt auswirken, da sich der zu zahlende Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstückes im Zeitpunkt des Verkaufsfalls bemißt, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert in einer dem Rechtsverkehr erkennbaren Weise überschreitet. Die Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind derzeit nicht absehbar.

B. Zu den einzelnen VorschriftenZu Artikel 1 (Änderung des Baugesetzbuchs - § 247 BauGB neu)Zu Absatz 1

In der Berliner Bauleitplanung sollen die Belange, die sich aus der Funktion Berlins als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland ergeben, ihr besonderes Gewicht erhalten. Den hauptstadtbedingten Belangen soll in der Berliner Bauleitplanung besonders Rechnung getragen werden. Damit erhalten diese Belange ein besonderes Gewicht, ohne daß ihnen grundsätzlich gegenüber anderen Belangen ein Vorrang zukommen soll. Dadurch soll zugleich sichergestellt werden, daß in der Abwägung bei jedem Berliner Bauleitplan eine besondere Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Planung auf die Entwicklung Berlins als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen wird. Insofern kann auf die vergleichbare Regelung in § 1 Abs. 1 BauGB-MaßnahmenG verwiesen werden, nach der bei der Bauleitplanung dem dringenden Wohnbedarf der Bevölkerung besonders Rechnung getragen werden soll.

Solche Belange können sich z.B. aus der Unterbringung von Botschaften und Residenzen ausländischer Staaten, von internationalen Organisationen, von Vertretungen der Länder beim Bund, von Spitzenverbänden, aber auch aus dem Wohnraumbedarf der Bundesbediensteten ergeben.

Ferner soll sichergestellt werden, daß den Erfordernissen der Verfassungsorgane in der Berliner Bauleitplanung besonders Rechnung getragen wird. Dadurch wird bauplanungsrechtlich gewährleistet, daß die Verfassungsorgane des Bundes ihren verfassungsmäßigen Aufgaben in der Hauptstadt nachkommen können. Solche Erfordernisse für die Erlangung und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Verfassungsorgane können sein der Raumbedarf, die räumliche Zuordnung und verkehrliche Anbindung möglicher Standorte, der Kontakt zu den Medien sowie Sicherheitsbelange. Auch die Fußläufigkeit der räumlichen Unterbringung des Deutschen Bundestages gehört zu den Erfordernissen, durch die die Funktionsfähigkeit der parlamentarischen Arbeit ermöglicht wird.

Neben dem Bundestag kommen als Verfassungsorgane des Bundes mit besonderen Erfordernissen insbesondere in Betracht: Der Bundespräsident, die Bundesregierung als Kollektivorgan einschließlich der Obersten Bundesbehörden und evtl. später der Bundesrat. Bedeutung erlangen diese Erfordernisse nur für die Bauleitpläne und sonstigen städtebaulichen Satzungen, in deren Geltungsbereich die Verfassungsorgane des Bundes räumlich untergebracht werden sollen. Dies wird sich im wesentlichen auf die Berliner Bezirke "Tiergarten" und "Mitte" beschränken. Doch ist nicht auszuschließen, daß zu einem späteren Zeitpunkt Standorte für Bauvorhaben der Verfassungsorgane des Bundes auch außerhalb dieser Bezirke in Betracht kommen.

Zu Absatz 2

Die hauptstadtbedingten Belange Berlins und die Erfordernisse der Verfassungsorgane des Bundes sollen nicht losgelöst voneinander festgelegt werden. Aus dem Grundsatz des bundesfreundlichen Verhaltens ergibt sich, daß Bund und Berlin um gegenseitige Rücksichtnahme und Konsens bemüht sein sollen.

Dies setzt die Pflicht zur gegenseitigen Unterrichtung und Erörterung von Planungsabsichten mit dem Ziel der Abstimmung voraus. Diese Erörterung und Abstimmung soll im Rahmen des zu bildenden Gemeinsamen Ausschusses erfolgen, über dessen Bildung sich die Bundesregierung und der Senat von Berlin mit dem eingangs erwähnten Vertrag vom 25.08.1992 verständigt haben. Die Aufgabe des Gemeinsamen Ausschusses soll darin bestehen, die hauptstadtbedingten Belange und Erfordernisse der Verfassungsorgane in Einklang mit den übrigen städtebaulichen Zielen Berlins zu bringen. Den Beschlüssen des Gemeinsamen Ausschusses kommt dabei keine rechtliche Bindungswirkung für die Bauleitplanung zu.

Zu Absatz 3

Kommt es im Gemeinsamen Ausschuß zu keiner Übereinstimmung zwischen Bund und Berlin, in welcher Art und Weise den Erfordernissen der Verfassungsorgane des Bundes besonders Rechnung getragen werden kann, sollen die Verfassungsorgane des Bundes ihre Erfordernisse eigenständig feststellen können. Im Rahmen ihrer Feststellungsbefugnis haben die Verfassungsorgane dabei eine geordnete städtebauliche Entwicklung Berlins zu berücksichtigen. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß letztendlich nur die Verfassungsorgane selbst legitimiert sind, diejenigen Anforderungen an die Bauleitplanung zu bestimmen, die zur Erfüllung der Ihnen durch das Grundgesetz

zugewiesenen Aufgaben erforderlich sind. Die Regelung orientiert sich damit am sogenannten "Kirchenprivileg" des § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 6 BauGB. Bei der Feststellung ihrer Erfordernisse sind die Verfassungsorgane an die ihnen verfassungsrechtlich vorgegebenen Aufgabenzuweisungen und die gesetzlichen Bestimmungen gebunden. Die Regelung stellt zudem klar, daß die Verfassungsorgane bei der Feststellung der Erfordernisse sich nicht von der bisherigen städtebaulichen Entwicklung loslösen können, sondern diese als Kontext zu berücksichtigen haben.

An die so festgestellten Erfordernisse ist die Berliner Bauleitplanung anzupassen. Diese Vorschrift orientiert sich in ihrer verbindlichen Wirkung an der Anpassungsverpflichtung der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Vorgaben der Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Die von den Verfassungsorganen festgestellten Erfordernisse dürfen daher bei der im Rahmen der Berliner Bauleitplanung vorzunehmenden Abwägung der anderen öffentlichen und privaten Belange als solche nicht in Frage gestellt werden. Der Berliner Bauleitplanung verbleibt jedoch ausreichender Gestaltungsspielraum, den festgestellten Erfordernissen dadurch "in geeigneter Weise" Rechnung zu tragen, daß sie mit den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen bei dem Abwägungsvorgang in Einklang gebracht werden.

Zu Absatz 4

Die Verfassungsorgane des Bundes sollen bei festgestellten Erfordernissen zur Wahrnehmung Ihrer Aufgaben (nicht bei geltendgemachten hauptstadtbedingten Belangen) einen Anspruch gegenüber Berlin auf Bauleitplanung erhalten. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß anderenfalls die Funktionsfähigkeit der Verfassungsorgane des Bundes gefährdet sein könnte.

Zu Absatz 5 bis 8

Eine Beschleunigung der hauptstadtbedingten Bauleitplanung soll u.a. dadurch erreicht werden, daß die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zeitlich gestrafft werden kann. Die diesbezüglichen Regelungen des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch für Bauleitplanverfahren, die der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung dienen, sollen wie diese zeitlich befristet auch für hauptstadtbedingte Bauleitplanverfahren gelten. Im übrigen sollen einige baurechtliche Erleichterungen, die nach § 246 a bereits im Ostteil Berlins gelten, auch auf den Westteil der Stadt erstreckt werden. Auch insoweit soll es bei der Frist des § 246 a bleiben.

Bewußt ist davon abgesehen worden, das zweistufige Bürgerbeteiligungsverfahren des Baugesetzbuchs bei diesen Planungen zu straffen.

Zu Absatz 9

Parallel zur Bauleitplanung soll bei konkreten Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren für Bauvorhaben der Verfassungsorgane des Bundes sichergestellt werden, daß festgestellte Erfordernisse der Verfassungsorgane hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Ermessensausübung, Beurteilung oder Abwägung mit dem ihnen nach dem Grundgesetz zukommenden besonderen Gewicht berücksichtigt werden. Auch diese Regelung soll einerseits der Rechtssicherheit gegenüber Drittanfechtungen dienen, andererseits aber der besonderen Bedeutung der Verfassungsorgane des Bundes Rechnung tragen. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Verfassungsorgane bei der Feststellung ihrer Erfordernisse selbst die gesetzlich vorgegebenen Ermessensgrenzen beachten. Der Feststellung der Erfordernisse soll wie bei der Bauleitplanung ein Erörterungsverfahren mit

Berlin im Gemeinsamen Ausschuß vorausgehen. Das Feststellungsrecht der Verfassungsorgane soll auch insoweit unter dem Gebot der Rücksichtnahme auf die Belange Berlins stehen.

Zugleich wird durch diese Regelung klargestellt, daß auch für Bauvorhaben der Verfassungsorgane Bundes- und Landesrecht voll zur Anwendung gelangt. Die Ermessensleitlinie soll sich auch auf landesrechtliche Ermessensvorschriften erstrecken. Als Konkretisierung eines ungeschriebenen Verfassungsgrundsatzes, der aus der Stellung der Verfassungsorgane des Bundes im Grundgesetz abgeleitet wird (siehe das Gutachten von Prof. Dr. Salzwedel zum Abriß des Plenarsaals in Bonn vom September 1987), kann die Ermessensleitlinie auch insoweit bundesrechtlich normiert werden.

Zu Absatz 10

Die Regelung hebt zum Zwecke des beschleunigten Baus von Vorhaben der Verfassungsorgane entgegen § 80 Abs. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen eine erteilte Baugenehmigung auf. Der Wegfall der aufschiebenden Wirkung gilt auch für Rechtsbehelfe gegen bauaufsichtliche Zustimmungen und sonstige Genehmigungen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Der vorgesehene Zeitpunkt des Inkrafttretens trägt dem Interesse an einen zügigen Beginn der Hauptstadtplanung Rechnung.

VERTRAG

über die Zusammenarbeit der Bundesregierung
und des Senats von Berlin
zum Ausbau Berlins
als Hauptstadt der
Bundesrepublik Deutschland

und

zur Erfüllung seiner Funktion
als Sitz des Deutschen Bundestages
und der Bundesregierung

VERTRAG

über die Zusammenarbeit der Bundesregierung
und
des Senats von Berlin
zum Ausbau Berlins
als Hauptstadt der
Bundesrepublik Deutschland

und

zur Erfüllung seiner Funktion
als Sitz des Deutschen Bundestages
und der Bundesregierung

Die Bundesrepublik Deutschland
- im folgenden "Bund" genannt -
und das Land Berlin
- im folgenden "Berlin" genannt -

schließen unter Bezugnahme darauf, daß

Berlin nach Art. 2 des Einigungsvertrages Hauptstadt Deutschlands ist und nach dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 und dem Beschluß der Bundesregierung vom 03. Juni 1992 Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung wird,

folgenden Vertrag:

Artikel I

Zusammenarbeit der Vertragsparteien

(1) Die Vertragsparteien arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen, um die Funktionsfähigkeit der Hauptstadt Berlin als Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung sicherzustellen. Zu diesem Zwecke verpflichten sie sich, in ihrem Zuständigkeitsbereich alle sachlichen und personellen Voraussetzungen zu schaffen, damit die hauptstadtbedingten Aufgaben dauerhaft und sachgerecht erfüllt werden können.

(2) Sie werden sich bei dieser Zusammenarbeit von der Zielsetzung leiten lassen, die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Belange Berlins angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Zusammenarbeit erstreckt sich unter Wahrung der verfassungsrechtlichen Kompetenzen der Vertragsparteien auf alle Aspekte der hauptstadtbedingten Aufgaben. Die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Hauptstadtfunktionen notwendigen Erfordernisse und Maßnahmen werden mit dem Ziel einvernehmlicher Festlegung beraten.

Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf

- die geordnete städtebauliche und siedlungsstrukturelle Entwicklung der Gebiete mit Hauptstadtfunktionen und die Einbindung hauptstadtbedingter Einrichtungen einschließlich der dafür erforderlichen Infrastruktur,
- die angemessene Unterbringung der Verfassungsorgane des Bundes, sonstiger oberster Bundesbehörden und die damit in Zusammenhang stehende Unterbringung nachgeordneter Behörden,
- die Wohnungsversorgung der Mitglieder der Verfassungsorgane und der Bediensteten des Bundes,
- die Unterstützung ausländischer Missionen, der Vertretungen der Länder beim Bund sowie sonstiger hauptstadtbezogener Institutionen bei der Beschaffung der für ihre Unterbringung geeigneten Liegenschaften und bei der Wohnungsversorgung ihrer Beschäftigten,
- Art, Umfang und Standort hauptstadtbedingter wohnungsbezogener Infrastruktureinrichtungen,
- den zur Wahrnehmung der hauptstadtbedingten Aufgaben erforderlichen Bau und Ausbau sowie die Instandhaltung der Verkehrs- und sonstigen technischen Infrastruktur,
- hauptstadtbedingte Kultur- und Bildungseinrichtungen, an denen die Bundesrepublik Deutschland ein besonderes Interesse hat,
- die wechselseitige Bereitstellung von Liegenschaften.

(4) Die Vertragsparteien werden einander frühzeitig und vollständig in allen Fragen, die die hauptstadtbedingten Aufgaben berühren, unterrichten und darüber beraten. Sie werden sich insbesondere konsultieren, bevor sie eine Gesetzesinitiative im Bereich ihrer Zusammenarbeit ergreifen.

Artikel 2

Gemeinsamer Ausschuß

(1) Die Vertragsparteien bilden einen Gemeinsamen Ausschuß, der die Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Sinne von Artikel 1 gewährleisten soll.

(2) Der Ausschuß hat insbesondere die Aufgabe, die Berliner Bauleitplanung, die sonstigen Rechtsverordnungen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch unter den Vertragsparteien abzustimmen, soweit sie hauptstadtbezogene Auswirkungen haben. Der Senat von Berlin wird, soweit gesetzlich vorgeschrieben, die Ergebnisse der Beratungen dem Abgeordnetenhaus von Berlin unterbreiten. Wird das Ergebnis nicht mitgetragen, ist der Ausschuß mit dem Ziel einer einvernehmlichen Klärung erneut zu befassen.

(3) Jede Vertragspartei kann bis zu sechs Mitglieder in den Ausschuß entsenden. Für jedes Mitglied wird ein ständiger Vertreter bestellt. Jede Vertragspartei kann ihre Mitglieder sowie deren ständige Vertreter jederzeit abberufen und durch andere ersetzen.

(4) Jede Vertragspartei verfügt nur über eine Stimme. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse einvernehmlich.

- (5) Zur Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses und zur Behandlung der laufenden Angelegenheiten wird eine Arbeitsgruppe gebildet. Die Arbeitsgruppe kann Unterarbeitsgruppen einsetzen.
- (6) Zur Unterstützung seiner Beratungen können der Ausschuß und die Arbeitsgruppe zu einzelnen Themen Sachverständige hören und sachverständige Beiräte bilden.
- (7) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Ausschuß hat eine Geschäftsstelle, die beim Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau geführt wird. Jede Vertragspartei benennt eine Organisationseinheit, die die Aufgaben zur Erfüllung der Hauptstadtfunktionen in ihrem Kompetenzbereich koordiniert.
- (8) Jede Vertragspartei trägt die Kosten der von ihr in den Ausschuß und seine Gremien entsandten Mitglieder. Die Kosten von Sachverständigen tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen.

Artikel 3

Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Soweit die Aufgaben nach Art. 1 wegen regionaler Verflechtungen nur in Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg sachgerecht erfüllt werden können, werden beide Vertragsparteien Einvernehmen mit dem Land Brandenburg suchen und ihm dafür angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten im Gemeinsamen Ausschuß anbieten. Näheres wird in der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses gem. Art. 2 Abs. 7 bestimmt.

Artikel 4

Änderung des Baugesetzbuches

Die Vertragsparteien sind sich einig, daß die hauptstadtbedingte Bauleitplanung beschleunigt und dabei eine maßgebliche Mitwirkung des Bundes hinreichend gesichert werden soll. Die Bundesregierung wird deshalb den mit dem Senat von Berlin abgestimmten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs als Gesetzesvorlage einbringen (Anlage I).

Artikel 5

Änderung von Zuständigkeiten

Die Vertragsparteien sind sich einig, daß im Interesse einer zügigen Verwirklichung der Hauptstadtplanung und der damit verbundenen baulichen Vorgaben die in Anlage II aufgeführten Zuständigkeiten in Berlin neu geregelt werden sollen. Der Berliner Senat wird deshalb die mit dem Bund abgestimmte Zuständigkeitsregelung als Gesetzesvorlage im Abgeordnetenhaus einbringen (Anlage II).

Artikel 6

Nähere Vereinbarungen

- (1) Die Vertragsparteien werden, insbesondere zur Regelung von Einzelfragen, auf der Grundlage dieses Vertrages weitere bilaterale Vereinbarungen schließen, soweit dies zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit Berlins als Hauptstadt erforderlich ist.
- (2) Bei einem Wegfall der Bundeshilfe für Berlin nach § 16 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (3. Überleitungsgesetzes) vom 04. Januar 1952 (BGBl I S. 1) infolge der Einbeziehung Berlins in den Finanzausgleich unter den Ländern werden die Vertragsparteien die Abgeltung der aus den

Verpflichtungen Berlins gegenüber dem Bund zur Wahrnehmung gesamtstaatlicher Repräsentation sich ergebenden Aufwendungen regeln.

Artikel 7
Geltungsdauer

Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei zum Ende des auf den Zugang der Erklärung folgenden Kalenderjahres gekündigt werden.

Artikel 8
Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Berlin, den 25. August 1992

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

Dr. Kohl

Für das Land Berlin

Der Regierende Bürgermeister

Diepgen

Protokollnotizen
zum Vertrag
über die Zusammenarbeit der Bundesregierung
und des Senats von Berlin
zum Ausbau Berlins als
Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland
und zur Erfüllung seiner Funktion
als Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung

1. Zu Artikel 1 Absatz 3 vorletzter Spiegelstrich

Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien erstreckt sich auf sämtliche Fragen hauptstadtbedingter Kultur- und Bildungseinrichtungen, an denen die Bundesrepublik Deutschland ein besonderes Interesse hat.

2. Zu Artikel 4 und 5

Die Vertragsparteien behalten sich eine Änderung des Vertrages vor, sollten die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes oder des Landes die in der Anlage zu Artikel 4 und 5 genannten gesetzlichen Änderungen nicht oder nur in abgewandelter Form beschließen. Die in der Anlage II vorgesehenen Zuständigkeitsregelungen sind für den Bund eine maßgebliche Geschäftsgrundlage des Vertrages. Sollte das Berliner Abgeordnetenhaus dem nicht folgen, behält sich der Bund vor, eine Gesetzgebungsinitiative zu ergreifen, die eine Anwendung des § 246 Abs. 4 BauGB auf Angelegenheiten ausschließt, für die die Gemeinde nach dem Baugesetzbuch oder dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch zuständig ist und die der Verwirklichung der von den Verfassungsorganen des Bundes festgestellten Erfordernisse dienen.

4. Zu Artikel 6

Die Hauptstadtaufgaben Berlins müssen infolge der Herstellung der Deutschen Einheit und aufgrund des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 neu bewertet werden. Dies ist bei der Anwendung des § 16 des 3. Überleitungsgesetzes zu berücksichtigen. Sobald erkennbar ist, daß das 3. Überleitungsgesetz mit der Einbeziehung Berlins in den allgemeinen Finanzausgleich hinfällig wird, werden Bund und Land Verhandlungen entsprechend Artikel 6 Abs. 2 aufnehmen.

Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) wird wie folgt geändert: Nach § 246 a wird folgender § 247 angefügt:

§ 247

Sonderregelungen für Berlin als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland

- (1) Bei der Aufstellung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach diesem Gesetzbuch oder dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) soll in der Abwägung den Belangen, die sich aus der Entwicklung Berlins als Hauptstadt Deutschlands ergeben, und den Erfordernissen der Verfassungsorgane des Bundes für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben besonders Rechnung getragen werden.
- (2) Die Belange und Erfordernisse nach Absatz 1 werden zwischen Bund und Berlin in einem gemeinsamen Ausschuß erörtert.
- (3) Kommt es in dem Ausschuß zu keiner Übereinstimmung, können die Verfassungsorgane des Bundes ihre Erfordernisse eigenständig feststellen; sie haben dabei eine geordnete städtebauliche Entwicklung Berlins zu berücksichtigen. Die Bauleitpläne und sonstigen Satzungen nach diesem Gesetzbuch oder dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch sind so anzupassen, daß den festgestellten Erfordernissen in geeigneter Weise Rechnung getragen wird.
- (4) Haben die Verfassungsorgane des Bundes Erfordernisse nach Absatz 3 Satz 1 festgestellt und ist zu deren Verwirklichung die Aufstellung eines Bauleitplans oder einer sonstigen Satzung nach diesem Gesetzbuch oder dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch geboten, soll der Bauleitplan oder die Satzung aufgestellt werden.
- (5) Bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange können bei Anwendung des § 4 Abs. 1 Satz 3 auf Bebauungspläne oder Satzungen nach diesem Gesetzbuch oder dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch, die dem Ausbau Berlins als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland dienen, bis zum 31. Mai 1995 § 2 Abs. 4 und 5, § 9 Abs. 1 und 4, § 11 Abs. 2 und § 17 BauGB-MaßnahmenG entsprechend angewendet werden.
- (6) Die Vorschriften über den Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 10, Satz 2 und Abs. 2 sind bis zum 31. Dezember 1997 auch in dem Teil des Landes Berlin anzuwenden, in dem das Grundgesetz schon vor dem 3. Oktober 1990 galt. § 246 Abs. 3 ist auf Satzungen über einen Vorhaben- und Erschließungsplan entsprechend anzuwenden.
- (7) Die Vorschriften über die gesetzlichen Vorkaufsrechte der Gemeinde nach § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 sind bis zum 31. Dezember 1997 auch in dem Teil des Landes Berlin anzuwenden, in dem das Grundgesetz schon vor dem 3. Oktober 1990 galt. Das allgemeine Vorkaufsrecht der Gemeinde nach §§ 3 und 12 BauGB-MaßnahmenG ist bis zum 31. Mai 1995 auch in dem Teil des Landes Berlin entsprechend anzuwenden, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 noch nicht galt. Die der Gemeinde zustehenden Vorkaufsrechte nach diesem Gesetzbuch und dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch können im Land Berlin zugunsten des Bundes ausgeübt werden, wenn dieser einverstanden ist.

(8) Die Entwicklung der Parlaments- und Regierungsbereiche in Berlin entspricht den Zielen und Zwecken einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme nach § 6 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG.

(9) Ist im Rahmen von Genehmigungs-, Zustimmungs- oder sonstigen Verfahren für Vorhaben der Verfassungsorgane des Bundes Ermessen auszuüben oder sind Abwägungen oder Beurteilungen vorzunehmen, sind die von den Verfassungsorganen des Bundes entsprechend Absatz 3 festgestellten Erfordernisse mit dem ihnen nach dem Grundgesetz zukommenden Gewicht zu berücksichtigen. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(10) Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens der Verfassungsorgane des Bundes in Berlin haben keine aufschiebende Wirkung. Entsprechendes gilt bei bauaufsichtlichen Zustimmungen oder sonstigen Genehmigungen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage II

Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeiten für den Ausbau Berlins
als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 11. Dezember 1987 (GVBl. S. 2731), geändert durch Gesetz vom 1992 (GVBl. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:
“(4 a) Die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 werden von der zuständigen Senatsverwaltung wahrgenommen, wenn die Aufstellung des Bebauungsplans der Verwirklichung von Erfordernissen der Verfassungsorgane des Bundes zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben dient. An die Stelle der Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung tritt die Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin.”
2. In § 5 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
“im Falle des § 4 Abs. 4 a die zuständige Senatsverwaltung.”
3. § 11 b wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
“(2) Die Aufgaben nach § 55 Abs. 3 und 5 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung werden von der für städtebauliche Maßnahmen zuständigen Senatsverwaltung wahrgenommen, wenn der Erlaß der Rechtsverordnung der Verwirklichung von Erfordernissen der Verfassungsorgane des Bundes zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben dient.”
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
“(1) Grenzregelungen im Bereich von Grundstücken, die den Verfassungsorganen des Bundes zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben dienen oder dazu bestimmt sind, werden von der zuständigen Senatsverwaltung vorgenommen.”
 - b) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 2.

Artikel 2

Die Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches von 22. September 1989 (GVBl. S. 1738), geändert durch Anlage 2 Abschnitt II Nr. 3 des Gesetzes vom 28./29. September 1990 (GVBl. S. ... 2119/GVABl. S. 240, 272), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

“Für Umlegungen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen nach § 4 Abs. 4 a des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches vom 11. Dezember 1987 (GVBl. S. 2731) wird der Umlegungsausschuß bei der für das Vermessungswesen zuständigen Senatsverwaltung gebildet.”

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:

“Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 werden die Mitglieder des Umlegungsausschusses von der für das Vermessungswesen zuständigen Senatsverwaltung berufen.”

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Das Bezirksamt, im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 2 die für das Vermessungswesen zuständige Senatsverwaltung, ordnet die Umlegung an (§ 46 Abs. 1 Baugesetzbuch).”

Artikel 3

Die Verordnung zur Durchführung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 13. März 1989 (GVBl. S. 653), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. März 1992 (GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 8 Abs. 2 linke Spalte der Anlage erhält folgende Fassung:

“(2) Flächennutzungsplan; Evokationsrecht, Festsetzung der Bebauungspläne, Bebauungsplanverfahren für die Verwirklichung von Erfordernissen der Verfassungsorgane des Bundes zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben.”

2. In Nr. 8 Abs. 2 rechte Spalte der Anlage wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

“soweit nicht vorbehalten.”

3. Nr. 8 Abs. 3 linke Spalte der Anlage wird wie folgt geändert:

a) Folgender Buchstabe a wird eingefügt:

“a) Umlegung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen für die Verwirklichung von Erfordernissen der Verfassungsorgane des Bundes zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben; Grenzregelungen im Bereich von Grundstücken, die den Verfassungsorganen des Bundes zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben dienen oder dazu bestimmt sind.”

b) Die bisherigen Buchstaben a, b und c werden Buchstabe b, c und d.

c) Folgender Buchstabe e wird eingefügt:

“e) Vorhaben- und Erschließungspläne zur Verwirklichung von Erfordernissen der Verfassungsorgane des Bundes zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben.”

d) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe f.

4. Nr. 10 Abs. 3 linke Spalte der Anlage erhält folgende Fassung:

"(3) Planung, Entwurf und Bau der Bundesstraßen sowie der Straßen innerhalb des zentralen Bereichs, in dem sich die Parlaments- und Regierungseinrichtungen des Bundes befinden; der zentrale Bereich wird umgrenzt durch die Invalidenstraße, Brunnenstraße, Rosenthaler Platz, Wilhelm-Pieck-Straße, Mollstraße, Platz der Vereinten Nationen, Lichtenberger Straße, Holzmarktstraße, Brückenstraße, Heinrich-Heine-Straße, Moritzplatz, Oranienstraße, Kochstraße, Wilhelmstraße, Anhalter Straße, Askanischer Platz, Schöneberger Straße, Schöneberger Ufer, Lützowufer, Lützowplatz, Klingelhöferstraße, Hofjägerallee, Großer Stern, Spreeweg, Paulstraße, Alt-Moabit unter Einbeziehung der genannten Straßen und Plätze."

5. Nr. 10 Abs. 3 rechte Spalte der Anlage erhält folgende Fassung:

"(3) Angelegenheiten, die die in der linken Spalte dieses Absatzes genannten Straßen betreffen, insbesondere die Unterhaltung und die übrigen laufenden Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast sowie die Straßenaufsicht als Verwaltungsaufgabe nach dem Berliner Straßengesetz, soweit nicht vorbehalten."

6. In Nr. 10 linke Spalte der Anlage wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

"(3 a) Bundesautobahnen."

7. Nr. 10 Abs. 4 linke Spalte der Anlage erhält folgende Fassung:

"(4) Planung der Hauptverkehrsstraßen mit vorwiegend überbezirklicher Funktion (großräumige sowie überregionale/regionale Straßenverbindungen) und der sonstigen Straßen von besonderer Bedeutung."

8. In Nr. 10 rechte Spalte der Anlage wird folgender Absatz 4 eingefügt:

"(4) Angelegenheiten der Hauptverkehrsstraßen mit vorwiegend überbezirklicher Funktion, insbesondere Entwurf, Bau, Unterhaltung und die übrigen laufenden Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast sowie die Straßenaufsicht als Verwaltungsaufgabe nach dem Berliner Straßengesetz, soweit nicht vorbehalten."

Artikel 4

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden vom 28. Juni 1988 (GVBl. S. 1146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Nr. 1 Buchstabe f wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe g eingefügt:

"g) Bauvorhaben der Verfassungsorgane des Bundes zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben;"

2. § 8 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. die Ordnungsaufgaben der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege einschließlich solcher, die aus dem Vollzug internationaler Übereinkommen und Rechtsvereinbarungen über den Natur- und Artenschutz resultieren, soweit nicht die Bezirksämter (§ 12 Nr. 4) zuständig sind, sowie die Ordnungsaufgaben der Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege und die Ordnungsaufgaben, die nach der Naturschutzverordnung der Ortspolizeibehörde zugewiesen sind, soweit diese Ordnungsaufgaben ein Vorhaben eines Verfassungsorgans des Bundes zur Wahrnehmung seiner Aufgaben betreffen."

3. In § 12 Nr. 4 wird nach den Worten "zugewiesen sind," folgender Halbsatz eingefügt:

"soweit nicht die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz (§ 8 Nr. 4) zuständig ist."

Artikel 5

Das Gesetz über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts vom 28./29. September 1990 (GVBl. S. 2119/GVABl. S. 240, 272), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1992 (GVBl. S. 200), wird wie folgt geändert:

In Anlage 2 Abschnitt VI Nr. 1 Buchstabe a wird folgender Halbsatz angefügt:

"dies gilt nicht, soweit ein Verfassungsorgan des Bundes zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ein Denkmal nutzt oder die Umgebung eines Denkmals verändert oder im geschützten Baubereich ein Vorhaben ausführt;"

Artikel 6

Die auf Artikel 2, 3 und 4 beruhenden Teile der geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

12.02.93

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs

Der Bundesrat hat in seiner 652..Sitzung am 12. Februar 1993 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf im ganzen

Die Bundesregierung wird gebeten darauf hinzuwirken, daß die neuen Vorschriften für die Berliner Bauleitplanung bereits im Rahmen des im Deutschen Bundestag anhängigen Entwurfs des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes verabschiedet werden.

Der Bundesrat verweist insoweit auf die in seiner Stellungnahme vom 14. Januar 1993 vorgeschlagene Fassung - vgl. BR-Drs. 868/92 (Beschluß), Ziffer 7 -.

18.06.93

Wo

Unterrichtung**durch die Bundesregierung**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs

Der Chef des Bundeskanzleramtes hat mit Schreiben vom 17. Juni 1993 mitgeteilt:

Durch die Einbeziehung der "Sonderregelung für Berlin als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland" (§ 247 BauGB) in das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz (verkündet am 28. April 1993 - BGBl I, Nr. 16, S. 466) ist der o.a. Gesetzentwurf gegenstandslos geworden. Hiermit ist auch dem in der Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Februar 1993 geäußerten Wunsch entsprochen worden.

Von einer Weiterverfolgung der Gesetzesinitiative der Bundesregierung wird deshalb abgesehen.